

## **Pflichtenheft für die Alterskommission der Gemeinde Buttisholz**

(vom Oktober 2012)

Die Alterskommission der Gemeinde Buttisholz gibt sich folgendes Pflichtenheft:

### **1. Zusammensetzung**

Die Kommission setzt sich aus folgenden Vertretern zusammen:

- Gemeinderat
- Kirchenrat
- Seniorenrat
- Verein Pflegewohngruppen
- Spitex-Verein Buttisholz/Nottwil

### **2. Organisation der Kommission**

Die Kommission hat einen Präsidenten/Präsidentin. Er oder sie ist für die fach- und sachgerechte Führung der Kommission verantwortlich und leitet die Sitzungen. Er oder sie vertritt die Kommission in allen Belangen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Medien. Der Gemeinderat in der Kommission vertritt die Anliegen und Anträge der Kommission gegenüber dem Gesamt-Gemeinderat in Sinne der Mehrheit der Kommission.

### **3. Arbeitsweise der Kommission**

Die Kommission führt Protokoll. Dieses gewährleistet die lückenlose Berichterstattung an den Gesamtgemeinderat. Die Kommission entscheidet auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin über die Veröffentlichung von Medienmitteilungen zu den Beratungsergebnissen der Kommission. Die Sitzungen werden in der Regel monatlich (mind. 6 – 8 mal jährlich) gehalten.

### **4. Grundlagen allgemein**

- Kantonales Personalgesetz: § 52 Geheimhaltungspflicht:
  - 1 Die Angestellten sind zu Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
  - 2 Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
  - 3 Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht durch die zuständige Behörde bleibt vorbehalten.
- Gemeindeordnung der Gemeinde Buttisholz (Art. 32)
- Organisationsverordnung der Gemeinde Buttisholz (Art. 3/12)
- Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung (Art. 16/17/18)
- Grobkonzept vom Juli 2012
- SRL 892: Sozialhilfegesetz des Kt. Luzern (Art. 21, Generelle Vorsorge, Art. 26, pers. Sozialhilfe)

## 5. Fachliche Grundlagen

- Altersleitbild der Gemeinde Buttisholz 2004
- Altersleitbild des Kt. Luzern sowie die
- Weiterführenden Informationen dazu
- Auszug der Interface-Studie über die Auswirkungen des Wohnzentrums Primavera vom Januar 2011

## 6. Ziele

- Vernetzung und stetige Aktualisierung der vorhandenen Angebote
- Wahrung und Vertretung der Interessen im Bereich Alter der Gemeinde Buttisholz und deren Bevölkerung
- Information und evtl. Beratung von aktuellen Themen, die den Bereich „Alter“ betreffen und solchen, die in der Gemeinde in Planung sind
- Behandlung von Themen auf Anregung der Mitglieder der Alterskommission
- Evtl. Stellungnahme zu Vernehmlassungen oder Eingaben von Seiten der Bevölkerung

## 7. Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder

Die Rechte und Pflichten der Kommission und ihrer Mitglieder richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates, insbesondere bezüglich

- Amts- und Sitzungsgeheimnis
- Information der Öffentlichkeit
- Verwendung der Kommissionsprotokolle

## 8. Finanzen

Für die Arbeit der Alterskommission wird ein Betrag von Fr. 5'000.—jährlich im Gemeindebudget aufgenommen. Mit diesem Betrag können kleine Anliegen in Eigenregie aufgenommen und umgesetzt werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, Beratungshonorare für Fachpersonen in kleinem Umfang auszurichten. Für grössere Investitionen besteht das Antragsrecht.

## 9. Änderung des Pflichtenheftes

Die einzelnen Kommissionsmitglieder können jederzeit Anträge auf Änderung des Pflichtenheftes an die Gesamt-Kommission stellen.

Buttisholz, 16. Oktober 2012

Buttisholz, 31. Oktober 2012

Im Namen der Alterskommission

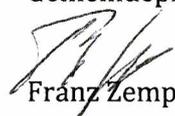
Gemeinderat Buttisholz

Die Präsidentin

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

  
Hedy Eggerschwiler

  
Franz Zemp

  
Reto Helfenstein